

Sven Warnecke  
November 2017

## DARSTELLUNG DER NEUERUNGEN IM KONSULTATIONSDOKUMENT DER EUROPEAN BANKING AUTHORITY (EBA) ZU DEN IRRBB-LEITLI- NIEN

### VERÖFFENTLICHUNG VERSCHIEDENER LEITLINIEN

Nachdem es im bisherigen Jahresverlauf wenig neue Vorgaben der EBA bezüglich des SREP und der damit verbundenen Themen gab, wurde am 31. Oktober 2017 direkt ein ganzes Paket an verschiedenen Leitlinien veröffentlicht. Neben einer Überarbeitung der SREP-Leitlinien sowie einer weiteren Konsultation zu den Stresstest-Leitlinien, beinhalteten diese Veröffentlichungen ebenfalls eine neue Konsultation der schon als final angesehenen IRRBB-Leitlinien aus dem Jahr 2015.<sup>1</sup> Diese erneute Konsultation ist notwendig geworden, nachdem der Baseler Ausschuss (BCBS) im Jahr 2016 ebenfalls neue Standards zum IRRBB veröffentlicht hat, die die Erwartungen an das Management des IRRBB konkretisiert haben.

Der vorliegende Beitrag befasst sich speziell mit den IRRBB-Leitlinien sowie den Neuerungen an diesen im Vergleich zu den Leitlinien aus dem Jahr 2015. Eine Darstellung der gleichgebliebenen Anforderungen (beispielsweise duale Messung der barwertigen wie auch der ertragsorientierten Perspektive) erfolgt nicht. Ein weiterer Grund neben den neuen Standards des BCBS, der eine Überarbeitung notwendig machte, sind die Anpassungen an der CRR / CRD IV, welche den Entwurfss Fassungen der beiden Dokumente zu entnehmen sind. Die Umsetzung der neuen Vorgaben zum IRRBB soll in Form eines zweistufigen Prozesses erfolgen: Die erste Stufe beinhaltet die

<sup>1</sup> <http://www.eba.europa.eu/-/eba-launches-consultations-to-strengthen-the-pillar-2-framework>.

## AUFBAU DER LEITLINIEN

Veröffentlichung der neuen IRRBB-Leitlinien basierend auf den Erwartungen des BCBS. Die zweite Stufe umfasst anschließend die tiefere Detailierung der Anforderungen aus der überarbeiteten CRR / CRD IV sowie die Veröffentlichung damit korrespondierender technischer Standards. Die neuen IRRBB-Guidelines sollen zum 31.12.2018 durch die Institute final umgesetzt und angewendet werden. Speziell für kleine Institute<sup>2</sup> gibt es hier allerdings Ausnahmen: Die Anforderungen an das Credit Spread Risiko im Anlagebuch (CSRBB) sowie der überarbeitete aufsichtlichen Zinsschock müssen erst zum 30.06.2019 eingehalten werden.

Die auf den ersten Blick offensichtlichste Anpassung ist die neue Struktur der Leitlinien. Waren die alten Leitlinien noch aufgeteilt in die sog. „High-Level Guidelines“ und die „Detailed Guidelines“ gibt es diese Aufteilung nun nicht mehr. Stattdessen gliedern sich die Leitlinien in sechs Themenblöcke:

- (1) Definitionen
- (2) Allgemeine Vorgaben
- (3) Identifikation, Berechnung und Allokation von Kapital
- (4) Governance
- (5) Messung des IRRBB
- (6) Aufsichtlicher Ausreißertest

Im Vergleich zu den alten Leitlinien gibt es keinen eigenständigen Themenblock zum Stresstesting im Bereich des IRRBB. Diese Thematik findet sich nun in dem Abschnitt zur Messung des IRRBB. Darüber hinaus wurden zwei neuen Blöcke aufgenommen:

- Definitionen und
- Allgemeine Vorgaben.

Zum Abschnitt „Definitionen“ ist zu erwähnen, dass die EBA nun nicht mehr zwischen Zinsanpassungsrisiko und Zinsstrukturrisiko unterscheidet, sondern diese aggregiert als „Gap Risk“ betrachtet und hiermit konsistent zu den Formulierungen des BCBS ist. Auf die relevanten Anpassungen im Themenblock „Allgemeine Vorgaben“ wird im weiteren Verlauf näher eingegangen. Hier soll sich speziell auf vier Themen beschränkt werden:

- Umgang mit dem Credit-Spread-Risiko im Anlagebuch als Teil der Allgemeinen Vorgaben,
- Kapitalunterlegung für die barwertige wie auch die ertragsorientierte Perspektive,
- Negativzinsen im Rahmen des institutsinternen Stresstesting sowie verhaltensabhängige Zahlungsströme,

<sup>2</sup> Sog. Institute der Kategorie 3 und 4 nach den SREP-Leitlinien der EBA.

- Aufsichtlicher Ausreißertest.

CREDIT-SPREAD-RISIKO ALS TEIL DER ALLGEMEINEN VORGABEN

Da die Vorgaben zur Governance im Wesentlichen eine Konkretisierung der bisherigen Leitlinien sowie eine Integration der IRRBB-Standards darstellen, erfolgen hierzu keine weiteren Ausführungen.<sup>3</sup>

Eine wesentliche Neuerung betrifft das sog. Credit-Spread-Risiko im Anlagebuch, welches sich in den Allgemeinen Vorgaben der Leitlinien findet. Hierbei handelt es sich um jegliche Veränderungen des Spreads von zinsensitiven Positionen des Anlagebuchs, welche nicht auf das IRRBB oder das Kreditrisiko zurückzuführen sind. In den initialen Leitlinien aus 2015 wurde das CSRBB zwar genannt, aber nicht weiter berücksichtigt. Um die Einheitlichkeit mit den Standards des BCBS zu erreichen, fand eine Anpassung der Leitlinien statt, welche nun ebenfalls das CSRBB als Bestandteil umfassen. Diese Erweiterung beschränkt sich allerdings auf die Vorgabe, dass das CSRBB gemessen und adäquat überwacht werden muss, sollte es für das betrachtete Institut von Relevanz sein. Weitere Details zu der Thematik finden sich in den Leitlinien nicht.

Beim CSRBB greift die eingangs genannte verlängerte Übergangsfrist für kleine Institute, die die Anforderungen erst zum 30. Juni 2019 umgesetzt haben müssen.

KAPITALUNTERLEGUNG DES IRRBB

Eine Konkretisierung fand bezüglich der Kapitalunterlegung in der Säule 2 statt. Grundsätzlich zielt die barwertige Perspektive auf den aktuellen Wert des Instituts ab, wohingegen die ertragsorientierte Perspektive auf die Fähigkeit, zukünftig Erträge zu generieren und durch eine Gewinnthesaurierung die Kapitaldecke des Instituts zu stärken, abzielt. Neben den Faktoren, die bei der Bewertung der Kapitalunterlegung des IRRBB durch die Behörden im Allgemeinen betrachtet werden sollen – zu nennen ist hier beispielsweise die Ausgestaltung der Limite sowie die Effektivität des Hedgings – sind ebenfalls Aspekte genannt, die Institute bei einer Kapitalunterlegung der ertragsorientierten Perspektive berücksichtigen sollten. Wenn die ertragsorientierte Perspektive mit Kapital unterlegt wird. Eine Unterlegung der ertragsorientierten Perspektive mit Kapital ist in den meisten Fällen durch die Ergebnisse von Stresstests induziert, die die Gefahr von reduzierten Zinserträgen aufzeigen. Bei der Bestimmung der Kapitalunterlegung sind unter anderem die Bedeutung des Zinsertrags als Teil des gesamten Ertrags, die Varianz des Zinsertrags im Zeitverlauf sowie die Ergebnisse des Stresstestings zu betrachten.<sup>4</sup> Sollte das Institut darauf aufbauend zu dem Schluss kommen, dass ein Risiko durch mögliche reduzierte Zinserträge vorliegt, ist die Bildung eines internen Kapitalpuffers zu erwägen.

STRESSTESTING UND NEGATIVZINSEN

Im Rahmen des institutsinternen Stresstestings beinhaltet die Leitlinien nun die explizite Anforderung an Institute, die sich in Märkten bewegen, die ein Niedrigzinsumfeld aufweisen, ebenfalls

<sup>3</sup> Explizite Anpassungen gab es in diesem Abschnitt in den Themengebieten Neue Produkte Prozess, Delegation und Überwachung des IRRBB, Risikoappetit, Limitierung, interne Kontrollen und Modellvalidierung.

<sup>4</sup> Hierbei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung. Für weitere Details siehe Tz. 30 des Konsultationspapiers.

AUFSICHTLICHER  
ZINSSCHOCK

negative Zinsszenarios in ihren Stresstests zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden verhaltensabhängige Zahlungsströme in von dem Zinsumfeld abhängige sowie unabhängige Positionen untergliedert. Diese Untergliederung folgt dem Vorgehen des Standardansatzes des Baseler Ausschusses, welcher die Darstellung der Zahlungsströme in Abhängigkeit von dem betrachteten Zinsszenario setzt. Darüber hinaus wird eine explizite Dokumentation und Validierung der Annahmen und Modellierungsansätze von Positionen ohne feste Laufzeit gefordert.

Die meisten Anpassungen weisen die Leitlinien im Abschnitt zum aufsichtlichen Zinsschock auf. Im Rahmen der Baseler Standards wurde gefordert, dass eines von sechs vorgegebenen Stressszenarios als Ausreißertest festgelegt wird. Ein Institut wird als Ausreißer betrachtet, wenn die szenarioinduzierte Wertveränderung 15% des Kernkapitals überschreitet. Dies steht im Kontrast zum bisherigen Vorgehen, bei dem ausschließlich ein Parallelschock von +/-200 Basispunkten als Stressszenario verwendet wurde und der Schwellenwert, ab wann ein Institut als Ausreißer zählt, bei einer Wertveränderung in Höhe von 20% der Eigenmittel lag.

Darüber hinaus wurde in der bisherigen Fassung der IRRBB-Guidelines noch ein Abgleich zu historischen Zinsentwicklungen gefordert. Dieser ist in der neuen Konsultationsfassung nicht mehr enthalten.

Die neuen Leitlinien beinhalten weiterhin den Zinsschock in Höhe von 200 Basispunkten mit einem Schwellenwert von 20% der Eigenmittel. Ergänzend wurden allerdings ebenfalls die sechs Schockszenarios des BCBS mit einem Schwellenwert von 15% des Kernkapitals aufgenommen. Die Berechnung aller Schocks erfolgt jeweils quartalsweise.

Dieser quasi doppelte Schwellenwert wird von der EBA wie folgt begründet: Die sechs Stressszenarios des Baseler Ausschusses in Verbindung mit einem Schwellenwert von 15% des Kernkapitals dienen als Frühwarnschwelle, die allerdings nicht direkt an aufsichtliche Maßnahmen geknüpft ist. Erst wenn der zweite Schwellenwert von 20% der Eigenmittel gerissen wird, werden aufsichtliche Maßnahmen ergriffen.

Neben der Ausweitung des Zinsschocks erfolgt eine detailliertere Beschreibung des Vorgehens zur Berechnung. Es werden unter anderem folgende Vorgaben, die in den Leitlinien von 2015 nicht enthalten waren, genannt:

- Non-Performing Exposures sollen mit ihren erwarteten Cashflows dargestellt werden. Es erfolgt der Abzug von bereits durchgeführten Abschreibungen.
- Die Berücksichtigung von Marginkomponenten bei der Berechnung des Zinsschocks soll im Einklang mit den internen Messmethoden stehen.
- Die geschockten Zinsen erhalten einen Floor von -150 Basispunkten für die Stützstelle, der die täglich fälligen Produkte zugeordnet sind („Overnight-Bucket“). Mit jedem Jahr erhöht sich der Floor um weitere 5 Basispunkte. Somit liegt der Floor bei der Stützstelle

„30 Jahre“ bei 0 Basispunkten. Die EBA behält sich vor, den Floor in Abhängigkeit von der zukünftigen Zinsentwicklung anzupassen.

Bei den sechs zu betrachtenden Szenarios handelt es sich um die nachfolgend dargestellten:

- (1) Parallelverschiebung aufwärts
- (2) Parallelverschiebung abwärts
- (3) Versteilung der Zinskurve
- (4) Invertierung der Zinskurve
- (5) Anhebung kurzfristiger Zinsen
- (6) Senkung kurzfristiger Zinsen

Die Berechnung der tatsächlichen Schockhöhe basiert auf aufsichtlich vorgegebenen, währungsindividuellen Parametern. Für EUR lauten die Parameter wie folgt:

	EUR
Parallel	200
Short	250
Long	150

Tabelle 1: Eingangparameter zur Bestimmung der Schockhöhe in Basispunkten

Die Herleitung dieser Parameter erfolgte auf Basis von historischen Zinsszenarios (Betrachtung des Zeitraums von 2000 – 2015) und muss regelmäßig durch die Behörden überprüft und angepasst werden.

Die Bestimmung der Zinsschocks für die einzelnen Stützstellen erfolgt mittels der gegebenen Parameter und unter Verwendung von aufsichtlichen Formeln. Dies führt zu folgendem Bild:

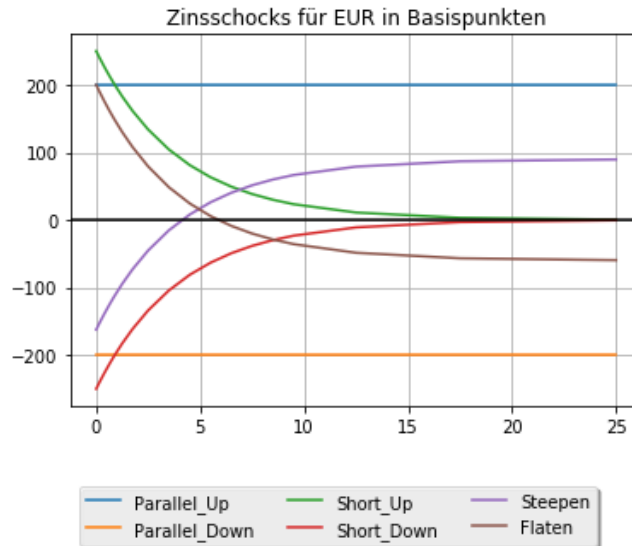


Abbildung 1: Zinsschocks für EUR in Basispunkten

Nach Anwendung der Zinsschocks auf die aktuelle Zinskurve müsste anschließend überprüft werden, ob die von der EBA definierten Floors greifen. Unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsumfeldes ist dies, gerade im Bereich der kurzfristigen Zinsen, als sehr wahrscheinlich anzusehen, wenn diese einem negativen Schock ausgesetzt sind.

#### FAZIT

In Summe beinhalten die zur Konsultation gestellten IRRBB-Leitlinien der EBA die erwarteten Anpassungen. An vielen Stellen wurden die Standards des Baseler Ausschusses integriert. Überraschend ist, dass nicht ein Zinsschock gilt, sondern stattdessen verschiedene Schwellenwerte eingeführt wurden. Abzuwarten bleibt, inwiefern sich die Inhalte der Leitlinien durch die Konsultation noch ändern. Grundsätzlich ist es allerdings als positiv zu werten, dass wieder Konsistenz zwischen den Veröffentlichungen der verschiedenen Gremien geschaffen wurde.

Das Team von 1 PLUS i verfügt über jahrelange Erfahrung bezüglich der Kalkulation, Steuerung und Optimierung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sowie der Integration dieser in die Gesamtbanksteuerung. Gerne stellen wir Ihnen unsere Expertise aus diversen Projekten zu diesem Thema zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten ([info@1plusi.de](mailto:info@1plusi.de)).